

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0066/2020

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 40 Schulverwaltungsamt

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	12.03.2020				

Bezeichnung des TOP: Annahme einer Spende für das Heinrich-Heine-Gymnasium, OT Wolfen, Reudener Straße 74, 06766 Bitterfeld-Wolfen

Beschlussvorschlag:

Der Kreis- und Finanzausschuss des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt die Annahme von Schenkungen in Höhe von 1.018,90 € für das Heinrich-Heine-Gymnasium, OT Wolfen, Reudener Str. 74, 06766 Bitterfeld-Wolfen.

Sachdarstellung:

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist Schulträger des Heinrich-Heine-Gymnasiums im OT Wolfen, Reudener Str. 74 in 06766 Bitterfeld-Wolfen. Die Schulträgerschaft gehört gemäß § 64 Abs. 3, S.1, SchulG LSA zum eigenen Wirkungskreis des Schulträgers. Die Schulträger haben das Schulangebot und die Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten (vgl. § 64 Abs. 1, S.1, SchulG LSA).

Das Heinrich-Heine-Gymnasium im OT Wolfen ist eines von insgesamt 4 Gymnasien im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Im Schuljahr 2019/2020 werden insgesamt 752 Schüler(innen) an diesem Gymnasium beschult.

Der Schulclub am Heinrich-Heine-Gymnasium möchte dem v. g. Gymnasium folgende Schenkungen zukommen lassen:

- 1 Notebook – 363,10 €,
- 1 Leinwand – 154,90 €,
- 1 Beamer – 359,00 €,
- 1 Dokumentenkamera – 119,00 €,
- 1 Deckenhalter für Beamer – 22,90 €.

Die Sachwerte sind neuwertig und verbessern die schulischen Bedingungen am Heinrich-Heine-Gymnasium in Wolfen.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld darf nach § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) zur Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen einwerben und annehmen.

Der Umgang mit Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen ist in der Dienstanweisung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zum Verhalten im Umgang mit Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen (DA 20-10) vom 01. März 2017, zuletzt geändert am 01. August 2017, geregelt. Ab einem Wert über 1.000,00 € erfolgt die Annahme und Weiterleitung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen entsprechend der in der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld festgelegten Zuständigkeiten (vgl. § 5 Abs. 5 der DA 20-10).

Gemäß § 6 Abs. 1, Buchstabe c, der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt der Kreis- und Finanzausschuss ab einem Wert von 1.000,00 € über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises. Ab einem Wert von 10.000,00 € beschließt der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Anlehnung an den § 4 Buchst. c der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der Sache.

Da der Gesamtwert der Schenkungen bei 1.018,90 € liegt und damit der Wert von 10.000,00 € unterschritten wird, ist der Kreis- und Finanzausschuss in der Angelegenheit zuständig.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld verfügt derzeit über noch keinen durch den Kreistag beschlossenen und durch das Landesverwaltungsamt genehmigten Haushalt für das Jahr 2020. Es gelten demnach die Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 104 KVG-LSA.

Mit der Annahme der Spende wird der Haushalt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld insoweit entlastet, da keine Neuanschaffungen finanziert werden müssen. Die unter den finanziellen Auswirkungen benannten 70,00 € sind Bedarfskosten nach entsprechenden Betriebsstunden für eine neue Beamerlampe.

Die Annahme der Spende ist daher wirtschaftlich i.S.d. Regelungen des KVG-LSA zur vorläufigen Haushaltsführung.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
2020	217104.525500	70,00 €/Jahr (aus Schulbudget)

Anlagenverzeichnis

U. Schulze
Landrat